

109-4/1234

~~20 listu~~

19 listu

list č. 1; předný

26.5.2009 Juel

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag II, den 22. Februar 1941.  
Breitauergasse 5, Tel. 398-90 u. 260-77

2

Tsg. Nr. II/6 - 878

Es wird gebeten, diese Tagebuchnummer  
bei weiteren Schreiben anzugeben.

Sehr geehrter Herr Dr. Gies !

In der Anlage erhalten Sie die neue Bestätigung der Nationalbank für Böhmen und Mähren. Wie ich Ihnen schon am Telefon sagte, hat der Abfassung des Textes keinerlei Absicht zugrundegelegen, sondern es ist der übliche Text, der sogar von uns veranlasst ist, und der nach Möglichkeit verhindern soll, dass mit den Devisenbescheinigungen ein Missbrauch getrieben werden kann.

*1*  
*Benach: Festlegung endgültig*  
*Neu für den Herrn Gies*  
*schickte am 22. 2. 41. aus*  
*geländigt*  
*1. 23. 2. 41*

*Muß sofort, auf Ihre*  
*H. Allgemeinverfügung, Antwort*  
*formuliert werden!*

Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener

*Kinner*  
10115

Sb. d. Rbk.  
25. II. 1941  
No. 25 FEB. 1941 00898

*Prag*

Herrn

Oberregierungsrat Dr. Gies  
Reichsprotector in Böhmen und  
Mähren,

Prag IV.  
Czernin-Palais.

Dr. M./L.

*Weg Rindspitze*  
*mit Garen etc.*  
*Winkler etc*  
*der Wammade*

*im Zusammenhang*  
*bezogen auf*  
*im Zusammenhang*  
*unabhängig voneinander*  
*1. 23. 2. 41*  
*Prag*

St. G. Nr. 225-137/41

Abschrift:

3

B e s t ä t i g u n g .

Hiermit wird bestätigt, dass Herr Staatssekretär Karl Hermann Frank im Sinne des § 19, Absatz 1 der Devisenordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt als Deviseninländer anzusehen ist.



Prag, den 21. Februar 1941.

00118

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag II, den 3. März 1941.  
Bredauerstraße 5, Tel. 398-30 u. 260-77

Tsg. Nr. II/6 - 898.

Es wird gebeten, diese Tagebuchnummer  
bei weiteren Schreiben anzugeben.

II-4630/41

4

1 /  
2 /  
In der Anlage übersende ich ergebenst ein Schreiben vom 22. Februar 1941 Nr. II/6-848, das ich an Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s gerichtet hatte, mit einer Randverfügung des Herrn Staatssekretärs betreffend die Aenderung der Formulierung des Textes, der bei der Ausstellung von Deviseninländerbescheinigungen benutzt wird. Eine Abschrift des beanstandeten Textes ist in der Anlage beigelegt.

Herr Oberregierungsrat Dr. G i e s ist benachrichtigt worden, dass die Angelegenheit zuständigkeits- halber dorthin abgegeben wurde.

Von der endgültigen Regelung bitte ich, mich freundlichst zu unterrichten.

*Winkler*

22018

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und  
Mähren,  
Gruppe II/1 - Wirtschaft  
Devisenstelle  
z.Hd.von Herrn Reg.Rat Dr. W i n k l e r  
Prag II.

Dr.M./L.

*z. Winkler  
z. W. Rat. aufw  
S. W. 4/3*

II-10008/41

- 498 -

Prag, den 7. März 1941.

5  
11/1/41

1./ Vermerk zu II/1 - 4630/41

Die Nationalbank hat am 21. Februar die in Abschrift anliegende Bestätigung ausgestellt. Sie enthält die Einschränkungsworte "im gegenwärtigen Zeitpunkt". Diese Einschränkung ist erforderlich, da eine Feststellung der devisa-rechtlichen, von der Staatsangehörigkeit völlig unabhängigen In- oder Ausländereigenschaft für die Zukunft nicht getroffen werden kann. In vielen Fällen kann eine Aenderung der devisa-rechtlichen In- oder Ausländereigenschaft ausschliesslich durch eine Aenderung des Willens des Festgestellten eintreten. So z.B. wenn sich ein lediglich zu Besuch weilender Devisenausländer entschliesst, nunmehr seinen dauernden Aufenthalt im Inlande zu nehmen.

Die Formulierung der Bestätigung entspricht im übrigen dem Wortlaut des Feststellungsbescheides, den das Reichswirtschaftsministerium mit Runderlass Nr. 30 vom 17.4.1934 den Devisenstellen des Reiches empfohlen hat /vgl. Anlage/. Seit diesem Zeitpunkte verwenden alle Devisenstellen des Reiches diesen Wortlaut, der die Einschränkung "im gegenwärtigen Zeitpunkt" enthält.

Ich bitte aus diesen Gründen von einer Aenderung der Formulierung für die Allgemeinheit absehen zu dürfen.

2./ Herrn Staatssekretär  
unter Bezugnahme auf die Randverfügung vom 22.2. mit  
der Bitte um Entscheidung.

3./ Wieder vorlegen bei Regierungsrat Winkler

Winkler  
Lammert  
11/1/41

Winkler 7/3

Auszugsweise beglaubigte Abschrift aus dem Sonderdruck  
"Die Devisenrunderlasse", 5. Ausgabe, Seite 9. 6

Runderlass Nr. 30 vom 17. April 1934.  
/Dev. I 12528/34/

betr. VI 1, 2, 5: Achte Durchführungsverordnung zur Devisen-  
verordnung.

PP.

### III.

#### Zu Artikel III der Achten Durchführungsverordnung.

Bindende Feststellung der Ausländer- oder Inländer-Eigen-  
schaft <sup>d.</sup>

Die Frage, ob eine bestimmte Person für die Devisenbewirtschaftung als Ausländer oder Inländer anzusehen sei, ist bei Personen, die sich aus dem Inland nach dem Ausland oder aus dem Ausland nach dem Inland begeben haben, häufig zweifelhaft, wenn nicht eindeutig feststeht, ob der bisherige Wohnsitz aufgegeben und ein neuer Wohnsitz bereits begründet worden ist und ob beabsichtigt ist, den gegenwärtigen Aufenthalt nicht nur vorübergehend beizubehalten. Von dieser Unsicherheit werden insbesondere die Banken und andere Inländer betroffen, die mit solchen Personen im geschäftlichen Verkehr stehen. Aber auch die betreffenden Personen selbst werden oft ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Ausländer- oder Inländer-Eigenschaft eindeutig zu klären. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wird in Artikel III den Devisenstellen die Ermächtigung gegeben, mit bindender Wirkung - auch für die Gerichte - festzustellen, ob eine Person Inländer, Ausländer oder Saarländer ist. Um eine übermäßige Belastung der Devisenstellen mit derartigen Anträgen zu vermeiden und Missbräuche mit solchen Feststellungsbescheiden auszuschliessen, ordne ich folgendes an:

Ein Feststellungsbescheid nach § 10 der Verordnung<sup>2)</sup> ist nur zu erteilen, wenn ein begründetes Interesse an der Feststellung besteht, d. H. wenn nach Lage des Falles offensichtlich oder nachweislich Zweifel bezüglich der Ansässigkeit einer Person vorliegen. Den Feststellungsantrag kann auch ein Dritter stellen, der an der Feststellung ein Interesse hat, ins-

7

besondere eine Bank. In dem Antrag sind die Umstände, aus denen die Ausländer- oder Inländer-Eigenschaft hergeleitet wird, im einzelnen darzulegen und - soweit möglich durch Urkunden /z.B. polizeiliche Anmeldung, Mietvertrag, Anstellungsvertrag/ - glaubhaft zu machen. In dem Bescheid ist stets anzugeben, auf Grund welcher Unterlagen und für welchen Zeitpunkt die Feststellung getroffen wird. Es empfiehlt sich etwa folgende Fassung:

" Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, nämlich

- a/ .....
- b/ .....
- c/ .....

stelle ich gemäß § 10 der Achten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 <sup>3/</sup> mit bindender Wirkung fest, dass Herr ....., der sich nach den obenstehenden Unterlagen zur Zeit in ..... aufhält, für die Devisenbewirtschaftung im gegenwärtigen Zeitpunkt Ausländer /oder Inländer/ / § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung <sup>3/</sup> ist.

v....., den ..... 194..

/ Ort/

/Dienstsiegel!/  
  
/ Unterschrift!/"

/ Unterschrift!/"

Oertlich zuständig für den Feststellungsbescheid ist die Devisenstelle, die für die betreffende Person zuständig wäre, wenn sie da ansässig wäre, wo sie sich zur Zeit aufhält; bei ins Ausland gegangenen Personen also die Devisenstelle des früheren inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts /I 12 Abs.4 Ri./<sup>4/</sup>, bei aus dem Ausland hereingekommenen Personen die Devisenstelle des gegenwärtigen Aufenthaltsorts.

2/Vgl. wegen des Zeitpunkts der Feststellung RE 164/1935.

3/Jetzt § 7 Abs. 2 DevG.

4/Jetzt Ri I 14 Abs. 2c.

Für die Richtigkeit des Auszuges:



*A. Schmidt*

Amtrat bei der Reichsbank.

26. April 1941.

Sta.  
St.S. 140/41.

- 2 -

25. IV. 1941

An Herrn  
Staatssekretär Dr. Landfried  
Berlin W 8,  
Behrenstrasse 43-45.

Sehr verehrter Herr Landfried!

Stoeb

Die Nationalbank in Prag stellt die Deviseninländerbescheinigung nach folgendem, der Reichsregelung nachgebildeten Muster aus: "Hiermit wird bestätigt, daß" - es folgt der Name der in Frage kommenden Person - "im Sinne des § 19 Abs. 1 der Devisenordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt als Deviseninländer anzusehen ist." Ich verkenne nicht, daß die Formulierung vom devisenrechtlichen Standpunkt mit Vorbedacht gewählt ist. Vom politischen Standpunkt erweist sich die Formulierung als wenig glücklich. Bestimmte Kreise der tschechischen Bevölkerung sehen in dieser Formulierung die von der Nationalbank in geschickter Tarnung ausgesprochene Auffassung, daß das deutsche Regime im Protektorate nur von vorübergehender Dauer sei. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, derartige Ansichten der tschechischen Bevölkerung sofort zu bekämpfen, scheint es mir angezeigt, im Protektorat der Bescheinigung eine andere Formulierung zu geben - und zwar dahingehend, daß die Floskel "im gegenwärtigen Zeitpunkt" wegfällt. Es würde m.E. genügen, wenn die Floskel durch das Datum des Ausstellungstages der Bescheinigung

*Handwritten notes in blue and red ink, including "Mittwoch 25. IV. 1941" and other illegible scribbles.*

- 2 -

St. S. W. M. - 37/41

10008

8a

26. April 1941.

Sts.

St. S. 140/41.

- 2 -

140/41  
St. S.

ersetzt wird. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüßen und

Berlin W 8,  
Behrenstrasse 43-45.

Heil Hitler!  
Sehr verehrter Herr Landfriedl!  
Ihr

21095



Die Nationalbank in...  
Name der in Frage kommenden Person - "im Sinne des § 19  
Abs. 1 der Devisenordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt als  
Herrn v. Burgsdorff  
zur Kenntnis übersandt.  
3. Alsdann wvl. am 24.5.1941 bei mir.

1874  
M. W. Bertsch 3 D.  
Herrn v. Burgsdorff

6  
29.11.41

- 2 -

14/11-11

10008



*J. E. Winkler*

9

BERLIN W 8, den 9. Mai 1941  
UNTER DEN LINDEN 15

DER STAATSSSEKRETÄR  
IM REICHSWIRTSCHAFTSMINISTERIUM

V Dev.4/12218/41

Das Reichswirtschaftsministerium  
beim Reichsaussenamt  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 14. MAI 1941  
Tgb. Nr.: .....

II-10008/41

An  
Herrn Staatssekretär Frank  
Prag  
Czerninpalais

23.5.1941  
*ii* *17.5.*

*Mag. 51-4630/41 H*

Sehr geehrter Herr Frank!

*Lehr. Wirtschaftswissenschaften*

Zu Ihrem Schreiben vom 26. April 1941 -St.S. 140/41- nehme ich wie folgt Stellung:

Die Feststellung einer Person als Inländer oder Ausländer im Sinne des Devisengesetzes kann nur für einen bestimmten Zeitpunkt erfolgen, da die Entscheidung davon abhängt, ob die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder Ausland hat und der Wohnsitz jederzeit gewechselt werden kann. Die im Reichsgebiet verwendeten Vordrucke enthalten aus diesem Grunde die Worte: "im gegenwärtigen Zeitpunkt". Unter Berücksichtigung der von Ihnen angeführten Gründe bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im Protektorat Böhmen und Mähren diese Worte in den Feststellungsbescheiden durch das Datum des Ausstellungstages des Bescheides ersetzt werden.

Mit besten Grüßen und

Heil Hitler!

*P. 2. mit 2 Anlagen  
Lehr. Wiss. des. Rechts  
für die Ermittlung eines gewöhnlichen  
Wohnsitzes im Ausland.*

Jhr  
*Winkler*

*II/1  
Zusammenfassung  
Wohnsitz!*

*II 20. V. 41 - 498 k - 29.5.41*

*St. S. IV M - 37/41*

27. Mai 1941

10

II/1 -10008/41

Selbst abgefertigt am: 28.5.41 gr.

1./

An die  
Nationalbank für  
Böhmen und Mähren  
P r a g

Betrifft: Devisen-In- od. Ausländerfeststellungsbescheide.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Abfassung der Feststellungsbescheide über die devisenrechtliche In- oder Ausländereigenschaft bitte ich, in Zukunft folgenden Wortlaut zu verwenden:

"Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, nämlich

- a) .....
- b) .....
- c) .....



stelle ich gemäss § 19 Abs. 3 der Devisenordnung vom 23.6.1939 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest, dass Herr/Frau/Fräulein ..... **GIES** ..... der/die/das sich nach den obenstehenden Unterlagen zur Zeit in ..... aufhält, für die Devisenbewirtschaftung am ..... (Datum des Ausstellungstages des Feststellungsbescheides) Ausländer/Inländer (§ 19 der Devisenordnung) ist.

Prag, den .....

Dienstsiegel!                      Unterschrift!"

Im Auftrag:

2./Herrn Abt.-Leiter II mit der Bitte um Kenntnissnahme u. Entnahme der 2 Anlagen für O RR. Gies.

3./Z.d.A.

*M. 20/5*

*28/5*

*Gelesen! Die Anlagen habe ich entnommen.*

*Florkmann u. E.*

*29/5.47.*

*1) Herrn O RR  
mit 1. Bitte um Kenntnissnahme  
u. Entnahme der Anlagen.  
2. An II i Z.d.A.*

11

Abschrift!

II/1 - 10008/41

27. Mai 1941.

Selbst abgefertigt am : 28.5.41 gez.Gr.

- 1. An die  
Nationalbank für  
Böhmen und Mähren,  
P r a g .

Betr.: Devisen-In- od. Ausländerfeststellungsbescheide.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Abfassung der Feststellungsbescheide über die devisenrechtliche In- oder Ausländereigenschaft bitte ich, in Zukunft folgenden Wortlaut zu verwenden:

"Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, nämlich

- a) .....
- b) .....
- c) .....

80018

stelle ich gemäß § 19 Abs.3 der Devisenordnung vom 23.6.1939 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest, daß Herr/Frau/Fräulein ..... der/die/das sich nach den obenstehenden Unterlagen zur Zeit in .....aufhält, für die Devisenbewirtschaftung am ..... (Datum des Ausstellungstages des Feststellungsbescheides) Ausländer/Inländer (§ 19 der Devisenordnung) ist.

Prag, den .....

Dienstsiegel!

Unterschrift!"

- 2. Herrn Abt.Leiter II mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entnahme der 2 Anlagen für ORR. Gies.

Im Auftrag:  
gez. Unterschrift.

- 3. Z.d.A.

72  
3. Juni 1941.

Sta.  
St.S.218/140/41.

1. VI. 1941  
An Herrn  
Staatssekretär Dr. Landfried,  
Berlin W 8,  
Behrenstrasse 43/45.

Sehr verehrter Herr Landfried!

10018

Für das dort.Schreiben vom 9.v.M. - Zeichen V Dev.4/12218/41,  
betreffend Deviseninländerbescheinigungen, und für Ihre Mühe-  
waltung in der Angelegenheit danke ich herzlich.

Heil Hitler!  
Ihr

2. Z.d.A.

St. S. II No - 37/41

2 VII 1941

13

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Geheime Reichsache

K.H. mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat D e n n l e r

wieder zugeleitet.

Das Schreiben des Generalinspektors für das Deutsche Strassenwesen vom 27.v.M. - Zeichen Nr. 1215/2-310-24, betr. Afghanistan, geht auf das hies. Schreiben vom 13. des gleichen M. - Zeichen St.S. 185/41 g.Rs., betr. Afghanistan, zurück. Dieses Schreiben war von dem Herrn Staatssekretär an den Generalinspekteur gerichtet worden und hatte den nachstehenden Wortlaut: "Indem ich den Eingang des angeführten Schreibens bestätige, teile ich mit, dass Ihnen das angeforderte Personal zur Verfügung steht. Ich bitte, das Personal bei Herrn Ministerialrat Dennler oder seinem Vertreter im Amt, Herrn Oberregierungsrat Rieber, Prag IV, Adelsstift, anzufordern. Herr Dennler ist unterrichtet." Das Schreiben war die Antwort auf die mit der Bitte um Rückgabe angeschlossene Anfrage des Generalinspektors, die Ihnen vorgelegen hatte. Ich wäre dankbar, wenn Sie nunmehr von dem Schreiben des Generalinspektors vom 27.v.M. - Zeichen Nr. 1215/2-310-24 Kenntnis nehmen und das nach Lage des Falles Erforderliche im Einvernehmen mit ~~dem~~ Obersturmbannführer Böhme veranlassen würden. Obersturmbannführer Böhme hat, wie sich aus seiner Paraphe vom 14.v.M. ergibt, von dem Schreiben des Generalinspektors vom 27.v.M. Kenntnis genommen. Sollten noch irgendwelche Rückfragen notwendig sein, bitte ich um Ihren Anruf, damit deren Beantwortung sofort und unmittelbar erfolgen kann.

2. Wv. am 15. 8. 1941 bei dem Unterzeichner.

Im. 2. a. d. 23/8.41

IV M 39/41 g.Rs. 41

74

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Leitabschnitt Prag  
D - G.Rs.

**Geheime Reichslage**

Prag-Bubentfch, den 9.6.1941.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

Geheime Reichssache.

2 Ausfertigungen.

1. Ausfertigung.

~~0. 9. 3. 30~~ **352/41** an den

Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren  
4-Gruppenführer K.H. Frank

**Geheime Reichslage**

Prag

Betr.: **A f g h a n i s t a n .**

Vorg.: **Dort - St.S. 185/41 g.Rs. v.13.5.1941.**

Anlg.: **1 (5. Bl.)**

In der Anlage wird der nach hier gegebene Vorgang über den Einsatz von Arbeitskräften in Afghanistan zurückgereicht.

Mit Herrn Ministerialrat Dennler wurde in der Zwischenzeit Verbindung aufgenommen und der Einbau eines oder mehrerer VM vorbereitet.

*[Handwritten Signature]*  
4-Obsternführer

14a

Geheime Reichssache

St.S.IV M - 39/41 gRs. Prag, den 12. Juni 1941.

Geheime Reichssache

1. Vermerk:

Die Antwort des Generalinspektors für das Deutsche Strassenwesen auf das hies. Schreiben vom 13.v.M. - Zeichen St.S.185/41 gRs. ist im Umlaufverfahren W-Obersturmbannführer Böhme und Ministerialrat Dennler zur Kenntnis übersandt worden. In Erwartung des Wiedereinganges der Antwort

2. Wvl. am 1.7.1941 bei dem Unterzeichner.



21737

*[Handwritten signature]*

13. Mai 1941. 15

Sta.

St.S. 185/41 g.Rs.

Geheime Reichsache

Afghanistan.

Vorg.: Dort.Schreiben vom 28.v.M. - Zeichen Nr. 1306 gr.

1.

An den  
Herrn Generalinspekteur für das  
Deutsche Strassenwesen,  
B e r l i n W 8,  
Pariser Platz 3.

Indem ich den Eingang des angeführten Schreibens be-  
stätige, teile ich mit, daß Ihnen das angeforderte Per-  
sonal zur Verfügung steht. Ich bitte, das Personal bei  
Herrn Ministerialrat Dennler oder seinem Vertreter im  
Amt, Herrn Oberregierungsrat Rieber, Prag IV, Adels-  
stift, anzufordern. Herr Dennler ist unterrichtet.

SD

15. V. 1941

2285/41



Heil Hitler!

2.

G.R. mit 1 Anlage  
H-Obersturmbannführer Böhme,  
Prag,  
nochmals übersandt.

Ich bitte, Herrn Dennler den V-Mann unmittelbar aufzuge-  
ben. Wenn Sie es für zweckmäßig erachten, stelle ich an-  
heim, gegenüber Herrn Dennler zwei Fachkräfte zu benen-  
nen und deren Übernahme durchzusetzen, sodaß nicht er-  
sichtlich wird, welche Person als V-Mann Verwendung fin-  
det.

3.

Alsdann z.d.A.

*R*  
*D* / *1575*  
*Prager*

Geheime Reichssache

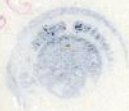
Geheim e Reichssache

77

Geheime Reichssache Afghanistan Nr 1306 g.R. 1. Ausfertigung  
und Antwortschreiben dazu St.S. 185/ 41 g. Ps. IV M 39  
erhalten zuhaben

B. P. K. W. S.

1306



St. S. IV M - 39/41

Deutsche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeileitstelle Prag

Prag II., den 23. Februar 1942 18

C.-M.-v.-Weber-Straße 7.  
Sernruf Nr. 227-45, -46, -47.

Tgb. Nr. K 30/42 g.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum  
anzugeben.

An den

Herrn Staatssekretär  
II-Gruppenführer K.H. Frank

in Prag.

Betrifft: Schleichhandel durch den Diener des Hotels  
" Opera " .

Vorgang: Erl. vom 17.2.1942 - St.S. IV M - 41/42 g.

Anlagen: 1

Anliegend überreiche ich den vorläufigen Fest-  
stellungsbericht in der obenangeführten Ermittlungssache  
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Die Ermittlungen in dieser Sache werden von dem  
Beauftragten des Kontrolldienstes beim Ministerium für  
Landwirtschaft Prag II, Hibernergasse 4, Herrn R e u t e r,  
geführt und stehen kurz vor dem Abschluß.

IV M - 41a/42 gff

4.K. Prag, den 20. Feb. 1942

19

Vorläufiges Ermittlungsergebnis

zur Schleichhandelssache gegen den Diener des Hotels "Opera".

Dieser Fall wird bereits seit dem 14.2.1942 durch den Beauftragten des Kontrolldienstes beim Landwirtschaftsministerium, Herrn Reuter, bearbeitet. Von Herrn Reuter wurde mir in dieser Sache folgende Darstellung gegeben:

Am 13.2.1942 wurden auf dem Hibernerbahnhof in Prag von Zollbeamten zwei Koffer mit je 26 kg Rindfleisch angehalten. Da die Adressen ~~aber~~ lückenhaft und zum Teil unleserlich waren, versuchte zunächst die Zollbehörde den Empfänger zu ermitteln. Da ihre Erhebungen negativ verliefen, wurde die Weiterbearbeitung des Falles an den Kontrolldienst des Ministeriums für Landwirtschaft in Prag abgegeben. Am 14.2.1942 versuchte der Diener des Hotels "Opera" die beiden Koffer abzuholen. Er zeigte den erforderlichen Gepäckschein vor, den er von der Bedienerin Marie Gregorova erhalten hatte. Die Gregorova ist als Bedienerin in einer Schneiderei mit einem Monatseinkommen von 300 Kronen beschäftigt. Weitere Erhebungen über ihre Person ergaben, dass sie wegen Diebstahls vorbestraft ist und ein ausschweifendes Nachleben in teureren Lokalen in Prag führt, u.a. soll sie auch im Hotel "Alcron" verkehren. Nach ihrer auffallenden Kleidung und ihrer ganzen Lebensweise macht sie den Eindruck einer Dirne.

Bei ihrer Vernehmung hat sie nach längerem Leugnen zugegeben, von dem Direktor Sieger vom Hotel Alcron in Prag Anfang dieses Monats 10.000 Kronen zur Beschaffung von Fleisch erhalten zu haben. Bei der Beschaffung des Fleisches war ihr der Schuhfabrikant Ludwig Ondrošek aus Premyslowitz bei Prossnitz behilflich. Beide sind nach Premyslowitz gefahren, wo Ondrošek das Fleisch von einem bisher noch nicht ermittelten Fleischer aus dem Ort beschaffte. Für das Kilogramm Rindfleisch sind 40 Kronen gezahlt worden. Ausserdem sind durch Ondrošek 22 kg Fett, das Kilo zu 120 Kronen, eine Schweinskeule zu

19a

6 kg und 47 Eier, das Stück zu 7 Kronen, im Schleichhandel gekauft worden. 12 kg Fett, die Schweinskeule und die 47 Eier hat die Gregorova in zwei Postpaketen an Direktor S i e g e r t nach Prag gesandt. Die restlichen 10 kg Fett hat sie an einen Dr. Gauditz in Leipzig geschickt.

Direktor S i e g e r t wurde ebenfalls vom Kontrolldienst zur Sache gehört. Er gibt zu, der G r e g o r o v a 10.000 Kronen zum Einkauf von Waren gegeben zu haben. Dabei macht er die Einwendung, dass er mit dieser Beschaffung nur markenfreies Fleisch wie Geflügel und Wildbret gemeint habe. Die Aeusserung kann unter den gegebenen Umständen nur als Ausrede gewertet werden, weil er bereits 12 kg Fett, eine Schweinskeule und 47 Eier durch die Gregorova angenommen hatte.

Die G r e g o r o v a befindet sich in Haft. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, da noch weitere Erhebungen zur Nachprüfung der Angaben über die Herkunft des Fleisches notwendig sind. Die Erledigung dieser Feststellungen dürfte nach Ansicht von Herrn R e u t e r noch einige Tage in Anspruch nehmen.

*Wrost*  
Kriminal-Kommissar.

57268



Prag, den 17. Februar 1942.

20

18. 11. 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

An  
H-Obersturmbannführer Sowa,

Prag.

H-Gruppenführer Frank liegt eine Meldung vor, daß am 14. d.Mts. auf dem Hiberner Bahnhof zu Prag der Diener des Hotels "Opera" festgenommen worden sei. Er habe Koffer mit je 50 kg Rindfleisch abholen wollen, die am 12. d.Mts. auf der Station Ptení (Bezirk Frossnitz) aufgegeben worden und für die Adresse eines Anton Ziegler, Prag, bestimmt gewesen seien. Der Eigentümer der Koffer wäre angeblich eine Dame, die bislang nicht ermittelt worden sei. Außer dem Diener sei der Pförtner des Hotels wegen des Verdachtes der Teilnahme am Schwarzhandel festgenommen worden. Gruppenführer Frank wünscht, daß die Angelegenheit aufgegriffen und daß ihm über das Ergebnis berichtet werde. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung und weise darauf hin, daß die wörtliche Wiedergabe der Meldung entfällt, da sonst die Gefahr besteht, daß deren Herkunft bekannt wird.

27582

Heil Hitler!

b

H-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 25.2.1942 bei dem Unterzeichner.